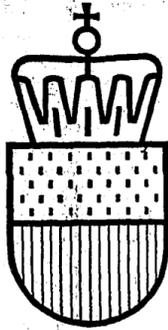


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 22.—, halbjährlich Fr. 11.50, vierteljährlich Fr. 6.—, Ausland jährlich Fr. 42.—, halbjährlich Fr. 22.—, Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», Vaduz, Altenbachstrasse 99, Telefon 075 21937/22412. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 12 Rp. 30 Rp.
Schweiz 15 Rp. 35 Rp.
Übriges Ausland 17 Rp. 40 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 21937. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon (071) 222626 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ Vaduz, Samstag, 6. Februar 1965

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

99. Jahrgang — Nr. 17

Erweiterung der Regierung auf fünf Mitglieder beschlossen

Umbildung und Erweiterung der Regierung voraussichtlich im April — Abschluss der laufenden Sessionsperiode des Landtages

Nachdem im Verlaufe der vormittäglichen Landtagssitzung vom letzten Mittwoch vor allem die Fragen der Kinderzulagen (Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen) im Mittelpunkt der Diskussion stand, hatte der Landtag am Nachmittag u. a. auch über das Verfassungsgesetz betr. die Regierungsumbildung zu befinden.

Unter dem Vorsitz von Landtagspräsident, F. Sanitätsrat Dr. Martin Risch, wurde die Sitzung

kurz vor 17 Uhr fortgesetzt. Anwesend waren die gleichen Abgeordneten wie am Vormittag, mit Ausnahme des Abgeordneten Samuel Kindele, für den in der Nachmittagssitzung der Abgeordnete Dr. Alois Vogt vertreten war.

Bevor auf das wichtige Traktandum der Verfassungsänderung eingetreten wurde, stellte die Fürstliche Regierung einen Antrag, S.D. dem Landesfürsten für die entstandenen Repräsentationskosten im Jahre 1964 einen Beitrag von Fr. 200 000.— zu entrichten. Der Regierungschef wies darauf hin, dass dieser Beitrag nicht für den privaten Haushalt der Fürstlichen Familie, sondern für die immer grösseren Repräsentationskosten, die der Durchlauchtigste Landesfürst bis jetzt immer selbst aufbringen musste, bestimmt sei. In Anbetracht des grossen Umfangs dieser Spesen habe es die Regierung als notwendig erachtet, den vorliegenden Antrag einzubringen. Die Fraktionsführer beider Parteien sprachen sich für eine umgehende Erledigung dieses Antrages aus, dem anschliessend einstimmig entsprochen wurde.

Die Vorarbeit der Landtagskommission, die den Gesetzesvorschlag der Vaterländischen Union vom 28. Dezember 1963 betr. die Regierungsumbildung zu bearbeiten hatte, hat offensichtlich bewirkt, dass die Vorlage bis zur Landtagssitzung praktisch vollkommen bereinigt war. Anders ist es nicht zu erklären, dass dieser wichtige Punkt der Tagesordnung ohne jede Diskussion erledigt wurde. Nach der zweiten und dritten Lesung, die innerhalb von weniger als einer Viertelstunde abgeschlossen waren, wurde die Gesetzesvorlage einstimmig beschlossen.

Nach § 11 des neuen Gesetzes, ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des § 1 die Kollegialregierung neu zu bestellen. Das heisst mit anderen Worten, dass die neue, umgebildete bzw. erweiterte Regierung voraussichtlich im Laufe des Monats April, nach Eröffnung der neuen Landtagssessionsperiode, bestellt wird.

Nach dem neuen Gesetz besteht die Kollegialregierung aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten. Einer der Regierungsräte wird auf Vorschlag des Landtages zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt. Sowohl für den Regierungschef wie für die Regierungsräte ist je ein Stellvertreter zu ernennen, so dass die Gesamtregierung einschliesslich der Regierungsrats-Stellvertreter insgesamt 10 Mitglieder zählt. Bei der Bestellung der Kollegialregierung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass auf jede der beiden Landschaften wenigstens zwei Mitglieder entfallen. Ihre Stellvertreter sind aus der gleichen Landschaft zu entnehmen. (Das Wort «entnehmen» entspricht dem Gesetzestext. - Die Red.)

Wenn man bedenkt, dass unsere Gemeindeparlamente bis zu 16 Mitglieder zählen, und die Regierung jetzt zusammen mit den zu ernennenden fünf stellvertretenden Mitgliedern zehn Personen umfasst, mutet unser Parlament mit seinen gesamthaft 15 Abgeordneten (allerdings nur zahlenmässig) etwas kümmerlich an. Angesichts des grossen Bevölkerungszuwachses und der sozialen Umschichtung im Lande, scheint eine Überprüfung bzw. Erweiterung des Parlamentes heutzutage durchaus vernünftig. Vielleicht wird man sich in den nächsten Jahren mit diesem Gedanken etwas eingehender befassen.

Orientierungsversammlung in Schellenberg

Heute Samstag abend, den 6. Februar 1965, 20.30 Uhr, findet im Schulhausaal Schellenberg eine Orientierungsversammlung statt, an der

Regierungschef Dr. Gerard Batliner

über aktuelle Landesprobleme referieren wird. Die Ortsgruppe Schellenberg der Fortschrittlichen Bürgerpartei lädt alle Mitbürger zu dieser Orientierungsversammlung freundlich ein.

Der Gesetzesentwurf bezüglich die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Trennung der AHV und der Pensionskasse für das liechtensteinische Staatspersonal) wird gleichfalls in drei Lesungen behandelt und einhellig genehmigt. Dergleichen wird die Gesetzesvorlage betr. die Abänderung des Gesetzes über die Versicherungskasse der liechtensteinischen Beamten, Angestellten und Lehrpersonen in drei Lesungen durchberaten und mit Stimmeneinhelligkeit gutgeheissen. Der Abänderungsvorschlag der Fürstlichen Regierung für die Statuten der Pensionskasse und der Sparversicherung für das liechtensteinische Staatspersonal findet ebenfalls die volle Zustimmung des Landtages.

Der Antrag der Fürstlichen Regierung auf Einstellung einer hauptamtlichen Hilfskraft für den Schulkommissär wird einhellig genehmigt und gleichzeitig der entsprechende Kredit bewilligt.

Der Antrag der Fürstlichen Regierung auf Gewährung einer Teuerungszulage und einer Reallohnzulage an die Beamten, Staatsangestellten und Lehrkräften findet ebenfalls einstimmig Genehmigung.

Die vom Liechtensteinischen Milchverband gegenüber der Landesbank gewünschte Garantieerklärung in Höhe von Fr. 100 000.— wird mit Stimmeneinhelligkeit gewährt.

In den Landesausschuss werden folgende Herren gewählt: Landtagspräsident Fürstl. Sanitätsrat Dr. Martin Risch, Landtagsabgeordneter Dr. Ernst Büchel, Gamprin, Landtagsabgeordneter Hans Gassner, Triesenberg, Landtagsabgeordneter Alois Oehri, Gamprin, Landtagsabgeordneter Roman Gassner, Vaduz.

KOMMENTAR

Die zweite Garnitur

«Gehen wir mit uns selbst zu Gericht. Wie schnell sind wir doch bereit, Kredite von zwanzig-, fünfzig-, hunderttausend, und viel mehr tausend Franken zu gewähren, Subventionen über Subventionen ohne Wimperzucken zu bewilligen! Haben wir nicht mit der allzuoft praktizierenden Methode des leichten Geldausgebens einen Erosionsprozess am persönlichen Verantwortungsbewusstsein in Gang gesetzt? Haben wir damit nicht eine übertriebene Begehrlichkeit, ein ungesundes Plus-Bedürfnis geweckt, was sich lähmend auf die persönliche Initiative auswirkt. Die soziale Sicherheit in Ehren, was der Mensch für sich und die Seinen aus eigener Kraft tun kann, bedarf keiner staatlichen Beihilfe, keiner Subventionen und keiner Reglementierungen.» — Das sind keine hochgemuten Worte unseres seligen Landesmannes Peter Kaiser; sie sind vom ersten bis zum letzten Buchstaben der Ansprache entnommen, die der Landtagsvizepräsident Dr. Otto Schädler am 4. April 1963 zur Eröffnung der neuen Sessionsperiode des Landtages gehalten hat. Über das ähnliche Thema (Familienzulagen) führte der gleiche Sprecher der Vaterländischen Union in der Landtagssitzung vom letzten Mittwoch, den 3. Februar, u. a. aus: «Die AHV hat errechnet, dass nach dem Vorschlag der Regierung ein Betrag von 285 000 Franken und nach dem Vorschlag der Union ein solcher von 821 000 Franken ungedeckt ist. Die Differenz ist also beträchtlich. Ist das aber ein Grund für uns, deswegen die Segel einzuziehen? Mitnichten!» — Obwohl der genannte Betrag von nahezu einer Million Franken durch den Vorschlag der Zweckbindung der Tabaksteuer auf erträglichere 471 000 Franken herabgesetzt werden soll, ist ein gewisser Widerspruch in den vorzitierten Sätzen nicht zu leugnen. Er bestärkt den Verdacht, dass die Union ihr Vorgehen im Landtag namentlich im Vorfeld von Wahlen mit der Elle des innenpolitischen Erfolges misst, wobei man die Verantwortung um das Gesamtwohl des Staates zumindest vorderhand den anderen überlässt. — Man hat festgestellt, dass man bis heute noch nicht allzuviel an konstruktiver Arbeit vorzuweisen hat und setzt somit auf die Karte der «etwas überbordeten» (siehe «Vaterland» vom 4. Februar 1965) Sozialforderungen. Man stimmt in der Regierung für die Vorlage und schweigt sich in der Finanzkommission darüber aus. Die Knalleffekte werden für die öffentliche Landtagssitzung aufgehoben. Damit alles reibungslos geht, und man nicht den Vorwurf einstecken muss, dass die gleichen Leute auf der einen Seite dafür und auf der anderen Seite dagegen sind, hat man eine zweite Garnitur, die im richtigen Moment einspringt. (Siehe Landtagsbesetzung vom letzten Mittwoch.) Diese zweite Garnitur sollte vermutlich die erste davor bewahren, dass man sie mit dem sonderbaren Vorgehen der eigenen Partei identifiziert. (wbw)

Weitere Landtagsbeschlüsse vom letzten Mittwoch

Der Gesetzesentwurf betr. die Schaffung von Baulandreserven und die Zweckbindung der Grundstückgewinnsteuer wurde in zweiter und dritter Lesung durchberaten und einstimmig zum Gesetz erhoben.

Das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in

Warschau am 12. Oktober 1929 wird ebenfalls mit Stimmeneinhelligkeit ratifiziert.

Die Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 16. Jänner 1931 betr. die Unfallversicherung (Betriebsunfälle) und des Gesetzes vom 21. Jänner 1932 betr. die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle wurde in drei Lesungen durchberaten und einstimmig zum Gesetz erhoben.

«Was wir verbrauchen müssen wir selbst aufbringen!»

Regierungschef Dr. Gerard Batliner über Finanzhaushalt und liechtensteinische Sozialpolitik

Wie bereits am Donnerstag kurz gemeldet, führte die Regierungsvorlage betreffend eine Abänderung bzw. Erhöhung des Gesetzes über Familienzulagen (Kinderzulagen) zu verschiedenen Diskussionen in deren Verlauf der Fraktionsführer der Vaterländischen Union, Sanitätsrat Dr. Otto Schädler und die BP-Abgeordneten Meinrad Ospelt und Hans Gassner das Wort ergriffen. Es ging dabei um eine Gesetzesvorlage der Vaterländischen Union, die anlässlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage überraschend eingebracht worden war und die in der Regierungsvorlage ausgearbeiteten Verbesserungen teilweise noch übertraf. Die daraus resultierenden (ständigen) Mehrausgaben sollten einerseits aus dem allgemeinen Staatshaushalt und andererseits dadurch finanziert werden, dass die Kinderzulage (die ja weitgehend vom Arbeitgeber für den jeweiligen Arbeitnehmer entrichtet wird), nur mehr an Liechtensteiner und an Ausländer, die länger als zwei Jahre in Liechtenstein wohnen, entrichtet würden. Die Grenzgänger aus der Schweiz und Österreich, die Saisonarbeiter und -angestellten aus Italien, Deutschland und anderen Ländern, sowie jene Ausländer, die weniger als volle zwei Jahre in Liechtenstein wohnen, sollten vom Genuss der Kinderzulage ausgeschlossen werden. Die Vorlage musste umso überraschender angesehen werden, als gerade in der heutigen Zeit die liechtensteinische Wirtschaft praktisch von der ausländischen Arbeitskraft

abhängig ist. (Gewisse Betriebe beschäftigen bis zu 80 Prozent Grenzgänger). Im übrigen wendete sich die Vorlage vom Weg des Umlageverfahrens weitgehend ab.

Bevor das Parlament näher auf die Tagesordnung einging, ergriff

Regierungschef Dr. Gerard Batliner das Wort, und nahm zur Gesetzesvorlage der Vaterländischen Union grundlegend Stellung. Der Regierungschef führte wörtlich aus:

I.
«Die FAK ist nach dem System des Umlageverfahrens aufgebaut. Die jährlichen Beiträge werden auf der einen Seite umgelegt und ausgegeben. Auf der anderen Seite müssen die Ausgaben durch die Beiträge gedeckt sein.

Von Anfang an ist allerdings ein Staatsbeitrag von Fr. 150 000.— an die FAK gezahlt worden. Dieser ist seit Einführung der FAK im Jahre 1958 unverändert geblieben. Die Regierung hat zufolge der seitherigen Teuerung eine Anpassung auf Fr. 200 000.— als gerechtfertigt und nötig erachtet. Im übrigen aber ist das Umlageverfahren völlig beibehalten. Ja, das Umlageverfahren wird durch die neuen Beiträge der Selbständigerwerbenden sogar verbreitert. Ich sage dies gegen einen ab und zu gehörten Einwand, die Regierung hätte das Umlageverfahren selbst verlassen; auf mehr oder weniger Staatsbeiträge käme es nicht mehr an.

Vergegenwärtigen wir uns die Rechnung nach der Regierungsvorlage. Ich habe sie zu Beginn der ersten Gesetzeslesung näher erläutert:

nach der Vorlage zunächst unged. Fr. 390 000.—
zuzüglich Verwaltungskosten Fr. 70 000.—
total Fr. 460 000.—
abzüglich Staatsbeitrag Fr. 200 000.—
Defizit Fr. 260 000.—

vorhandenes Fondsvermögen (gemäss Jahresrechnung 1963) Fr. 540 000.—

Das Defizit von Fr. 260 000.— kann demnach für zwei Jahre aus dem Fonds gedeckt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Beitragssumme jährlich zufolge der Lohnerhöhung nach oben entwickelt hat, und zwar

von 1958 auf 1959	um Fr. 60 000.—
von 1959 auf 1960	um Fr. 130 000.—
von 1960 auf 1961	um Fr. 216 000.—
von 1961 auf 1962	um Fr. 171 000.—
von 1962 auf 1963	um Fr. 134 000.—
von 1963 auf 1964	rund um Fr. 200 000.—

ergibt im Durchschnitt pro Jahr eine Erhöhung um Fr. 150 000.—.

Die Regierung ist davon ausgegangen, dass die Teuerung teilweise im bisherigen Masse anhält. Im Baugewerbe beispielsweise ist bereits auf 1. Januar 1965 eine Lohnerhöhung von 6% erfolgt. Auch sind die Beiträge für 1964 etwas höher ausgefallen, als gemäss Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag erwartet